

K.

Auszug

aus den Gasabgabe-Bedingungen der Stadt Freiberg.

Allgemeines. Ein Jeder, der in seinen Räumen Gas zu verwenden wünscht, hat dies mündlich oder schriftlich in der Geschäftsstelle der Gasanstalt zu beantragen.

Ist der Besteller nicht zugleich Eigentümer des Grundstücks, dessen Räume mit Gas versehen werden sollen, so hat derselbe die Genehmigung des Eigentümers vorher beizubringen.

Die Gasanstalt wird keinem Abnehmer die Entnahme von Gas verweigern, so lange er die eingegangenen Verbindlichkeiten genau erfüllt. Sie ist jedoch zur sofortigen Entziehung der Gasabgabe berechtigt, wenn der Abnehmer der einen oder anderen von ihm übernommenen Bedingungen und Vorschriften nicht nachkommt, oder gar an den Anlagen und namentlich dem Gasmesser Veränderungen vornimmt, vornehmen läßt und etwaige durch eigene oder fremde Schuld entstandene Schäden nicht sofort bei der Gasanstalt anzeigt.

Gasabnehmer, welche das Gas zum Betriebe von Motoren oder zu technischen Zwecken benutzen, haben auf Verlangen der Direktion der Gasanstalt solche Vorrichtungen an ihren Maschinen und Apparaten anzubringen, daß die Entnahme von Gas aus der Hauptleitung nicht stoßweise erfolgt. Bei mangelhaften oder nicht ganz sicher und zuverlässig wirkenden Vorrichtungen kann die Gasabgabe verweigert, beziehentlich entzogen werden.

Preis des Gases. Rabatt. Die Abnehmer haben bis auf weiteres für das Kubikmeter verbrauchtes Gas zur Beleuchtung von Wohn- und Geschäftsräumen, zur Flur- und Treppenbeleuchtung, zu Koch- und Heizzwecken einen Einheitspreis von 15 Pfennigen zu bezahlen.

Gas zum Betriebe von Motoren und für sonstige technische und gewerbliche Zwecke wird mit 12 Pfennigen für ein Kubikmeter berechnet, sofern dazu ein besonderer Gasmesser aufgestellt ist und der Gasverbrauch die Höhe von mindestens 500 cbm jährlich erreicht.

Auch wird zugelassen, je eine Flamme zur Beleuchtung eines Raumes mit einem Gasmotor oder mit einem Gasbadeofen, sowie einer Küche mit einem Gaskocher von einem solchen Messer mit zu speisen.

Sonstiges. Das Gas wird nur nach Gasmesser berechnet. Für die Lieferung von Gas durch Münzgasmesser — gegen Einwurf eines 10 Pfennig-Stückes — kommen nur Anlagen für Leucht-, Koch- und Heizgas in Frage, für die ein 5 flammiger Gasmesser ausreicht, also für kleine und mittlere Haushaltungen.

Der Abnehmer hat jede Unregelmäßigkeit oder Beschädigung an dem Gasmesser oder der Leitung vor diesem der Gasanstalt sofort anzuzeigen.

Der Verbrauch des Gases wird zu Anfang jeden Monats von dem dazu bestellten Beamten der Gasanstalt durch den Gasmesser ermittelt. Die Zahlung des Preises für das abgegebene Gas hat allmonatlich nachbezahungsweise und spätestens 1 Woche nach Mitteilung des Betrages zu erfolgen. Nach dieser Frist kann sofortige Gasentziehung erfolgen.

Während der Zeit, wo die Gasflammen nicht benutzt werden, müssen die Hähne an den Brennern und am Zuleitungsrohr vollständig geschlossen sein, damit schädliche Gasausströmungen vermieden werden. Macht das ausströmende Gas sich bereits durch einen starken Geruch bemerkbar, so ist demselben einstweilen durch Öffnen der Fenster und Türen Abzug zu verschaffen.

Bei dem Auffuchen etwaiger Mängel und Undichtigkeiten der Rohrleitung oder bei einer unzeitigen Ausströmung des Gases ist jeder brennende Stoff fern zu halten.

In allen diesen Fällen ist sofortige Anzeige an den Direktor der Gasanstalt zu erstatten. Der Abnehmer ist für die Gefahr und etwaige Schäden verantwortlich und ersatzpflichtig, welche durch Nichtbeachtung oder Versäumung der gegebenen Anordnungen herbeigeführt werden.

Bei dem Anzünden der Flammen ist darauf zu achten, daß kein Gas unverbrannt entweicht.

Bei dem Verlöschen der Flammen muß der Abnehmer den Hahn jedes einzelnen Brenners und den Haupthahn des Zuleitungsrohres vollständig schließen, damit Gasausströmungen vermieden werden.

Leihweise Abgabe von Gasmessern. Für die Benutzung eines Leihgasmessers ist bis auf Weiteres eine jährliche Miete zu zahlen, welche vom 1. des der Aufstellung folgenden Monats berechnet und im Voraus und zwar stets voll bis zum Jahreschlusse erhoben wird. Derselbe beträgt für einen